

Entschädigung mindern kann. Allerdings ist bisher ungeklärt geblieben, welche Intensität das Mitverschulden erreichen muss, damit es zur Leistungskürzung nach Art. 13 Abs. 2 OHG führen kann. Einigkeit besteht wohl darüber, dass leichte oder mittlere Fahrlässigkeit nicht ausreichen sollen und wesentliches Mitverschulden ehestens ab grober Fahrlässigkeit anzunehmen ist.²⁶⁴

Zum Selbstverschulden wird auch gerechnet, dass der Geschädigte der Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens nicht in zumutbarer Weise entgegenwirkt.²⁶⁵ Die Zumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe entspricht derjenigen im Haftpflichtrecht.²⁶⁶

Die Rechtsprechung hat der Schadensminderungspflicht des Opfers im Bereich des OHG gegenüber dem Haftpflichtrecht erhöhte Bedeutung beigemessen.²⁶⁷ Das Verwaltungsgericht hatte darüber zu entscheiden, in welchem Ausmaß einer verletzten Frau ein zukünftiger Haushaltsschaden zu entschädigen ist. Es verwies die Geschädigte auf die Möglichkeit, durch die Verwendung von Hilfsmitteln und die Umorganisation des Haushaltes die notwendige Fremdhilfe gering zu halten.

3. Die Folgen unterlassener Schadensminderung

Liegt beim Opfer einer Straftat ein wesentliches Mitverschulden vor, so ermächtigt Art. 13 Abs. 2 OHG die zuständigen Stellen, die Entschädigungsleistungen zu kürzen. Der Umfang der Leistungskürzung ist im OHG nicht vorgegeben. In Anlehnung an die Regelung des Art. 37 Abs. 2 UVG wird vertreten, die Kürzung auf die Hälfte der Leistung zu beschränken, wenn das Opfer im Zeitpunkt der Schädigung für Angehörige zu sorgen hat, denen im Falle seines Todes Hinterlassenenrente zustehen würde.²⁶⁸ Die Kürzung wird anhand der endgültig berechneten Entschädigung vorgenommen, um einen Ausgleich eventueller Grobfahrlässigkeitskürzungen in der Sozialversicherung zu vermeiden.²⁶⁹

264 Gomm, Einzelfragen, in: Flückiger (Hrsg.), Festgabe Juristentag 1998, S. 673 ff.; Koller, Das Opferhilfegesetz, AJP 5/96, S. 592; Stein, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG-Kommentar, Art. 13, Rn. 27; Pelloni, Grobfahrlässigkeit, HAVE 2002, S. 262, 270.

265 BG vom 23.01.1981, BGE 107 Ib S. 155, 158; zum Selbstverschulden bei unterlassener Schadensminderung vgl. 4. Kap. II. 1. b), V. 1. a).

266 S.o. 4. Kap. II.

267 Basellandschaftliches VG vom 08.12.1999, BLVGE 2000, S. 175, 187.

268 Stein, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG-Kommentar, Art. 13, Rn. 29.

269 Stein, in: Gomm/Stein/Zehntner, OHG-Kommentar, Art. 13, Rn. 34.

1. Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Das schweizerische Sozialleistungssystem hat, bildlich gesprochen, zwei Netze zur bedürftigkeitsabhängigen Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts – die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen. Die Leistungssysteme beruhen auf dem in Art. 12 BV verankerten Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, das Hilfe und Betreuung sowie die Mittel für eine menschenwürdige Existenz garantiert. Der gleiche Zweck wohnt auch Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV inne, wonach Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung den Existenzbedarf decken sollen. Diesem Gestaltungsauftrag ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ergänzungsleistungsgesetz²⁷⁰ nachgekommen. Dagegen ist die Sozialhilfe durch kantonale Gesetze geregelt und gegenüber den Ergänzungsleistungen nachrangig.²⁷¹

Beiden Leistungssystemen ist gemein, dass sie durch Steuermittel finanziert werden und Leistungen in Abhängigkeit von der Bedürftigkeit erbracht. Unterschiede bestehen aber in den einzelnen Leistungsvoraussetzungen und im Umfang der Leistungen.

a) Ergänzungsleistungen

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben die Bezieher einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung und solche Personen, die eine Rente nur deshalb nicht beziehen, weil die erforderliche Mindestbeitragszeit²⁷² nicht erfüllt ist.²⁷³ Zusätzlich stehen die Ergänzungsleistungen auch Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung haben²⁷⁴ oder seit sechs Monaten ein Taggeld der Invalidenversicherung beziehen.²⁷⁵

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus den jährlichen Ergänzungsleistungen, die monatlich ausgezahlt werden und der Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten, Art. 3 ELG. Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf zuzüglich der Miete einschließlich Nebenkosten oder der Kosten für die Heimunterbringung²⁷⁶ und den

270 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19.03.1965; ELG.

271 EVG vom 19.12.2001, BGE 127 V S. 368, 369.

272 Art. 29 Abs. 1 AHVG; 6 Abs. 1 IVG.

273 Art. 2a-2c ELG.

274 Art. 2c Bst. c ELG.

275 Art. 2c Bst. d ELG.

276 Art. 3b ELG.